

DER PRÄSIDENT
DES GEMEINSAMEN PRÜFUNGSAMTS
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
FÜR DIE ZWEITE STAATSPRÜFUNG FÜR JURISTEN
HAMBURG

**Mitteilung zum Klausurstandort für Referendarinnen und Referen-
dare aus Schleswig – Holstein**

Gemäß der Hilfsmittelverfügung des Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Bremen und Schleswig Holstein (GPA) vom 18. Dezember 2023 können im Bereich des GPA ab dem Klausurdurchgang April 2024 die Aufsichtsarbeiten in der Zweiten Staatsprüfung auch elektronisch angefertigt werden. Die Prüflinge dürfen **wählen**, ob sie die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder handschriftlich erbringen möchten, wobei das **Wahlrecht** mit dem **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung auszuüben ist; unterbleibt die Mitteilung wird vermutet, dass der Prüfling die Aufsichtsarbeiten elektronisch erbringen möchte. Ein **einmaliger Wechsel vom elektronischen zum handschriftlichen Format** ist möglich, nicht jedoch während einer laufenden Aufsichtsarbeit; ein Wechsel des Klausurstandorts ist bei einem solchen nachträglichen Wechsel zum handschriftlichen Format nicht mehr möglich.

Dies voraus geschickt gilt in Abstimmung mit der Personalstelle beim Schleswig – Holsteinischen Oberlandesgericht Schleswig für die Referendarinnen und Referendare **aus dem Geschäftsbereich des Schleswig - Holsteinischen Oberlandesgerichts** bezüglich ihres **Klausurstandortes** folgendes:

1. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten in der Zweiten juristischen Staatsprüfung werden von Referendarinnen und Referendaren aus Schleswig - Holstein ab April 2024 **grundsätzlich** in **Hamburg** angefertigt und zwar ungeachtet davon, ob diese elektronisch oder handschriftlich angefertigt werden. Dies gilt auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Verbesserungsprüflinge, die sich nicht mehr in einem Anstellungsverhältnis mit dem Schleswig – Holsteinischen Oberlandesgericht befinden, dort aber ihren Vorbereitungsdienst absolviert haben.

2. **Bis zum Ablauf des Jahres 2024** können die Aufsichtsarbeiten auf Antrag der Referendarin/des Referendars weiterhin in den Prüfungsräumen des Landgerichts **Kiel** angefertigt werden, wenn mit dem Antrag auf Zulassung die **handschriftliche** Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gewählt wird.

3. **Im April 2024** können die Aufsichtsarbeiten auf Antrag der Referendarin/des Referendars weiterhin in den Prüfungsräumen des Landgerichts **Lübeck** angefertigt werden, wenn mit dem Antrag auf Zulassung die **handschriftliche** Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gewählt wird.

4. Im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in **Schleswig** steht ein Klausurraum mit begrenzten Plätzen für die handschriftliche und elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zur Verfügung, die wie folgt vergeben werden:

Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus besonderen **Härtefallgründen** nicht in der Lage, die Räume des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Hamburg aufzusuchen, dürfen die schriftlichen Aufsichtsarbeiten auf Antrag der Referendarin/des Referendars in den Klausurräumen des Oberlandesgerichts in Schleswig angefertigt werden. Der Härtefallantrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen, in dem die Härtefallgründe glaubhaft zu machen sind. Härtefallgründe können nur im Ausnahmefall angenommen werden, etwa wenn eine Schwerbehinderung bzw. eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung oder die Betreuung bzw. Pflege naher Angehöriger eine Prüfung in Schleswig statt in Hamburg zwingend erfordert.

Sollten nach Verteilung der Plätze nach diesen Härtefallkriterien noch Prüfungsplätze in dem Klausurraum in Schleswig frei sein, können diese freien Plätze auf entsprechenden Antrag auch anderen schleswig - holsteinischen Kandidatinnen und Kandidaten zugewiesen werden. Übersteigt dabei die Zahl der gestellten Anträge die Zahl der verfügbaren Prüfungsplätze, so erfolgt eine Zuweisung der freien Plätze an die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Meldeadresse zum Zeitpunkt der Antragstellung am weitesten von den Prüfungsräumen in Hamburg entfernt ist.

5. Die Entscheidung bezüglich des Klausurstandortes trifft der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes.

Dr. Tully